jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/30 3Ob42/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

dZPO §239
dZPO §693

Rechtssatz

Stirbt der Antragsgegner nach der Zustellung des Mahnbescheides, aber noch während der Widerspruchsfrist, tritt dadurch nach dem wegen der Notwendigkeit, die Parteirechte zu wahren, auch im Mahnverfahren entsprechend anzuwendenden § 239 I dZPO eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme ein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 42/85
  Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 42/85

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0054605

Dokumentnummer

JJR_19851030_OGH0002_0030OB00042_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at